



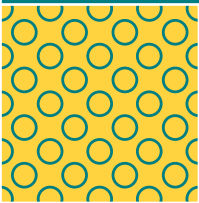
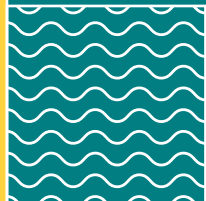
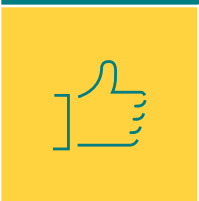
Landkreis  
Aschaffenburg

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

# Jugendschutz- bestimmungen bei Veranstaltungen



Foto: dhtgstockphoto - stock.adobe.com



# Liebe Veranstalterinnen und Veranstalter,

unsere Kinder sind das Wertvollste überhaupt! Ihnen eine sichere und unbeschwerte Kindheit sowie eine sorgenfreie Jugend zu ermöglichen, sie behütet auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben vorzubereiten und ihnen auch auf diese Weise die bestmöglichen Chancen für eine glückliche und erfolgreiche Zukunft zu bieten, ist auch für Sie selbstverständlich.



**Dr. Alexander Legler**

Landrat

Unter den zahlreichen Gefährdungspotenzialen, die ein unbeschwertes Leben gefährden können, ist der Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit Alkohol nach wie vor von besonderer Relevanz. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber daher klare Regelungen und Vorschriften zum Jugendschutz erlassen, die wir Ihnen in der vorliegenden Broschüre erläutern möchten, um Ihnen deren Beachtung bei Veranstaltungen zu erleichtern und Sie bei deren Durchsetzung zu unterstützen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen, die an der Entstehung dieser Broschüre beteiligt waren und insbesondere allen, die sich aktiv für den Jugendschutz einsetzen und auf diese Weise Verantwortung für unseren Nachwuchs übernehmen. Auch Ihre wertvolle Arbeit leistet einen entscheidenden Beitrag für eine gute und unbeschwerte Zukunft unserer jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Veranstalterinnen und Veranstalter allzeit viel Freude und weiterhin viel Erfolg bei der Organisation und Durchführung künftiger Veranstaltung sowie Ihnen persönlich eine gute und unbeschwerte Zeit immer auch begleitet von Sonnenschein und bester Gesundheit! Behalten Sie sich trotz der vielen anspruchsvollen Herausforderungen, die Ihr ehrenamtlicher Einsatz regelmäßig mit sich bringt, Ihr beispielgebendes Engagement und Ihre Freude an Ihrer wertvollen wie unverzichtbaren kulturellen Arbeit bei und vergessen Sie dabei nicht sich selbst und Ihre Lieben!

Herzliche Grüße und vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Legler', written over a light blue horizontal line.

Dr. Alexander Legler

# Klare Signale

Sie planen eine Veranstaltung?

Für eine Kerb, Vereinsfeste und Musik-Events gelten die gleichen Gesetze, Richtlinien und Durchführungsverordnungen. Sie sollen Ihnen, vor allem aber Ihren Gästen ein **größtmögliches Maß an Sicherheit** bieten. Im Genehmigungsbescheid der Gemeinde haben Sie bereits eine Fülle an Vorschriften aufgelistet bekommen. Die meisten davon sind Ihnen sicher bereits bekannt und Sie wissen, was von Ihnen, Ihrer Agentur, der Organisation und den zahlreichen Helfern abverlangt wird.

Die Vorschriften haben ihren guten Grund und sollten deshalb nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Wie gefährlich ein umstürzendes Gerüst, eine brennende Fritteuse oder ein verstellter Notausgang werden kann, müsste hinreichend bekannt sein.

Dieses Bewusstsein verlangen wir auch beim **Jugendschutz**. Dass der ungehemmte Alkoholgenuss bei Kindern und Jugendlichen fatal ausgehen kann, ist immer wieder den Medien zu entnehmen. Nicht nur das Autofahren im betrunkenen Zustand kann tödlich enden, auch ein Handgemenge, das aus dem Ruder läuft, kann schnell gefährlich werden.

**Die sorglose Abgabe von Alkohol an Minderjährige ist keine Bagatelle.**

Um Ihnen das Umsetzen des Jugendschutzes zu erleichtern, finden Sie in dieser Broschüre zahlreiche Tipps und Begriffsbestimmungen. Und Sie finden Handlungshinweise, die Sie einhalten müssen. Sie tun keinem Minderjährigen einen Gefallen, wenn Sie ihm Alkohol verkaufen, den er gar nicht oder nur bestimmte Arten davon konsumieren darf.

Setzen Sie klare Signale und weisen Sie Ihr Personal an, **keine Ausnahmen** zu machen. Zuwiderhandlungen werden **scharf geahndet**: Vom Bußgeld über das Verweigern künftiger Genehmigungen bis hin zum Entzug der Konzession. Vermeiden Sie schon bei Ihren Vorbereitungen, dass etwas schief gehen kann. Und bleiben Sie bei einem klaren Nein, wenn unvernünftige Eltern oder vermeintliche Freunde eines Jugendlichen den Konsum vom Alkohol tolerieren.

# Begriffsbestimmungen

## § 5 Jugendschutzgesetz (Tanzveranstaltungen):

Die Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen **ohne Begleitung** eines Erziehungsberechtigten darf nur Jugendlichen **ab 16 Jahren** und längstens bis 24 Uhr gestattet werden – ausgenommen auf einer Veranstaltung, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder die der künstlerischen Betätigung (z. B. als aktiver Musiker oder Schauspieler) oder der Brauchtumpflege dient (keine Kerb- oder Faschingsveranstaltungen).

## § 9 Jugendschutzgesetz (Alkoholische Getränke):

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der **Verzehr** gestattet werden (Ausnahme: in Begleitung von Eltern oder Vormund; Ausweispflicht der Personensorgeberechtigten).

Das Verbot gilt auch für Mixgetränke (z. B. Cocktails).

Durch Gärungsprozess gewonnene, nicht destillierte alkoholische Getränke (Bier, Wein, Likör, Sekt, Schorle) dürfen an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren abgegeben werden, wenn Sie in **Begleitung eines Personensorgeberechtigten** sind – **keinesfalls an Kinder!**

Jugendliche, Heranwachsende oder nichtsorgeberechtigte Erwachsene, die als Besteller den Alkohol entgegennehmen und an Jüngere weiterreichen, handeln **ordnungswidrig** (§ 28 Absatz 1 Nr. 10 JuSchG). Veranstalter oder Gewerbetreibende, die eine vorsätzliche Zuwiderhandlung begehen und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen schwer gefährden, können sich sogar **strafbar** machen.

**Kinder** sind Personen unter 14 Jahren, **Jugendliche** zwischen 14 und 18 Jahren.

**Personensorgeberechtigte** sind Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund, dem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Personensorge zusteht.

**Erziehungsberechtigte** sind **Erwachsene**, denen die Aufsicht von den Personensorgeberechtigten übertragen wurde. Sie müssen ihre **schriftliche Berechtigung** auf Verlangen vorzeigen und dürfen **selbst nicht alkoholisiert** sein. Der Nachweis muss die vollständige Adresse und Unterschrift des Sorgeberechtigten sowie den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Erziehungsberechtigten enthalten. Legen Eltern oder Vormund Wert darauf, dass der Minderjährige in Begleitung seines Erziehungsberechtigten zu einer bestimmten Uhrzeit die Veranstaltung verlässt, ist auf die Einhaltung zu drängen.

Veranstaltungen oder Orte, von denen eine körperliche, geistige oder seelische **Gefährdung** ausgeht, dürfen von Kindern und Jugendlichen weder einsehbar sein noch von ihnen betreten werden können (§ 6 bis 8 JuSchG). Dazu zählen beispielsweise Spielhallen und Bordelle.

Bitte berufen Sie sich als Veranstalter nicht auf andere Zugangsmöglichkeiten, die Kinder und Jugendliche heutzutage haben (Social Media, Internet, Freundeskreis, etc.). Die Erziehungsverantwortung muss hier im Vordergrund stehen.

# Umsetzungstipps

Sie haben alles organisiert und die Aufgaben aufgeteilt?

Haben Sie auch jemanden mit der Einhaltung des Jugendschutzes beauftragt?

Das sollten Sie tun, denn sie oder er erleichtert Ihre Arbeit beträchtlich und schützt Sie vor möglichen Streitigkeiten. Mit dem Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang ist es nämlich nicht getan.

Hier ein paar Vorschläge, die sich bisher stets bewährt haben – diese sind auch für die Betreiber von Tankstellen und für Händler nützlich:

- Die **Altersfeststellung** der jugendlichen und heranwachsenden Besucher oder Käufer erfolgt grundsätzlich über das Vorzeigen des **Personalausweises** oder des **Kfz-Führerscheins**. Nicht zulässig sind Schülerausweise und andere nicht fälschungssichere Papiere. Das bedeutet, ohne amtliches Papier gibt es keinen Alkohol und gegebenenfalls auch keinen Eintritt ins Festzelt oder auf das Gelände.
- Verschiedenfarbige **Armbändchen** (beispielsweise rote für U16, gelbe für U18 und grüne für Ü18) erleichtern dem Personal oder der Bedienung auf einer Veranstaltung die Arbeit. Wenn das Personal an der Kasse oder am Ausschank feststellt, dass nach der Bestellung von alkoholischen Getränken diese an Jugendliche oder gar Kinder weiter gereicht werden sollen, muss sie die Person auf das **Abgabeverbot** hinweisen. Das Mitbringen von Alkohol sollte grundsätzlich nicht erlaubt sein.
- Angetrunkenen Minderjährigen kann der Zutritt verwehrt werden, offensichtlich Betrunkene kann die Abgabe von Alkohol abgelehnt werden.
- Bei Musikveranstaltungen, Kerb- und Faschingsfesten ist ein Ordnungsdienst für den geregelten Ablauf unerlässlich – in der Halle, im Freien, auf dem Parkplatz und am Eingang. **Ordner und Securitys** müssen **volljährig** und als solche durch Kleidung oder Armbinden erkennbar sein. Für sie gilt völliges Alkoholverbot. Der Verantwortliche für den Ordnungsdienst ist namentlich zu benennen. Er hat ständige **Anwesenheits- und telefonische Erreichbarkeitspflicht**. Auf 100 Besucher sollte ein Ordner gerechnet werden, mindestens müssen aber drei eingesetzt sein. Sie dürfen keine anderen Tätigkeiten (z.B. an der Kasse oder beim Ausschank) ausüben. Während des Einlasses sind sie berechtigt, die Gäste nach Waffen, gefährlichen Gegenständen (Messer, Feuerwerkskörper, Schlagringe, u.ä.) und mitgeführtem Alkohol abzusuchen. Bei der Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten haben sie mitzuwirken und durch beständige Kontrollen solche zu verhindern.
- Um bei Kindern und Jugendlichen den Konsum von Alkohol nicht zu fördern, sollten Sie mindestens ein **nichtalkoholisches Getränk** (z.B.: Wasser) zu einem günstigeren Preis anbieten.
- Stellen Sie sicher, dass **ungebetene Gäste** (Nichtzahler, Betrunkene, Randalierer) nicht oder nicht mehr auf das Gelände und in die Halle gelangen können. Sofern sich keine Vollzugsbeamte der Polizei auf dem Gelände aufhalten (die sich zuvor Ihnen oder dem Einlasspersonal gegenüber ausgewiesen haben), machen Sie telefonische Mitteilung bei der Polizei.

# **Ansprechpartner**

## **Polizeiinspektion Aschaffenburg**

Telefon: 0 60 21 / 857-0 oder 110

## **Polizeiinspektion Alzenau**

Telefon: 0 60 23 / 944-0 oder 110

## **Rettungsleitstelle**

Telefon: 112 oder 116 117

## **Feuerwehr Leitstelle**

Telefon: 112

## **Familienbegleitende Jugendhilfe, Gesetzlicher Jugendschutz**

Telefon: 0 60 21 / 394 - 42 11

## **Herausgeber**

Landratsamt Aschaffenburg

Fachbereich 22 – Gesetzlicher Jugendschutz

Bayernstraße 18

63739 Aschaffenburg